

## 7.5.2 Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Daaden über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Hallenbad der Verbandsgemeinde Daaden vom 18.12.1997

Der Verbandsgemeinderat auf aufgrund

- der §§ 64 und 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S 153) - BS 2020-1 -
- der §§ 3 (1), 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) BS 610-10 - und
- der Satzung über die Benutzung des Hallenbades der Verbandsgemeinde Daaden - Badeordnung - vom 10.06.1976, geändert durch Satzung vom 08.07.1983

folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

### Artikel 1

#### **Änderungsbestimmungen.**

Die Anlage zu § 4 der Satzung der Verbandsgemeinde Daaden über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Hallenbad der Verbandsgemeinde Daaden vom 06. August 1992, zuletzt geändert durch die Satzung vom 14. Dezember 1995 wird wie folgt gefaßt:

## **Gebührenverzeichnis**

### **für die Benutzung des Hallenbads der Verbandsgemeinde Daaden**

in der Fassung ab 1.1.1998:

Anlage zu § 4 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Hallenbad der Verbandsgemeinde Daaden vom 06. 08.1992.

Die Benutzungsgebühren betragen:

#### **I. Einzelbenutzungen:**

- |  |         |
|--|---------|
| • Erwachsene   | 3,50 DM |
| • Erwachsene in Begleitung von Kindern bis 1 Meter Körpergröße                             | 3,50 DM |
| • Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre  | 1,50 DM |
| • Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50                        | 1,50 DM |
| • Familieneinzelkarte<br>(Väter und/oder Mütter und alle Kinder der Familie bis 12 Jahren) | 8,00 DM |

#### **II. Zehnerkarten (gültig 3 Monate):**

- |   |          |
|---|----------|
| • Erwachsene  | 30,00 DM |
| • Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre                               | 12,00 DM |
| • Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 | 12,00 DM |

#### **Familienkarten (gültig 6 Monate):**

bestehend aus 60 Abschnitten  
(für Erwachsene = 2, Kinder/Jugendliche und Schwerbehinderte = 1  
Abschnitt pro Badbenutzung) 55,00 DM

#### **III. Zuschläge:**

Beim Warmbadetag wird ein Zuschlag von 1,00 DM für Erwachsene bzw. 0,50 DM für Jugendliche und Schwerbehinderte erhoben.

#### IV. **Benutzungsgebühr in sonstigen Fällen**

- a) Kostenfreie Benutzung für den Übungs- und Wettkampfbetrieb von Schul- und Sportorganisationen

Die kostenfreie Benutzung des Hallenbades durch Schul- und Sportorganisationen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb richtet sich nach dem Sportförderungsgesetz.

- b) Gebühren bei Nutzung durch auswärtige Schulen, Kindergärten und sonstige Gruppenbenutzung.

Die Entgelte für die Benutzung des Hallenbades durch auswärtige Schulen, Kindergärten sowie für sonstige Gruppenbenutzungen durch und Sportvereine können von der Verbandsgemeindeverwaltung durch Einzelvereinbarung nach dem Umfang der Inanspruchnahme und unter Berücksichtigung einer Gruppenermäßigung festgesetzt werden.

- c) Benutzungsgebühr für Schwimmsportveranstaltungen  
Soweit eine kostenfreie Benutzung nach dem Sportförderungsgesetz nicht gewährt wird, beträgt die Gebühr bei einer Nutzung
- |   |           |
|---|-----------|
| - bis zu 3 Stunden                      | 300,00 DM |
| - über 3 Stunden je angefangener Stunde | 150,00 DM |

Zusätzliche Reinigungskosten werden gesondert berechnet.

#### V. **Schwimmunterricht**

Schwimmunterricht (Kurs zu 10 Stunden) kann nach vorheriger Vereinbarung erteilt werden.

Die Gebühren betragen für

Erwachsene je Kurs	35,00 DM
Jugendliche und Schwerbehinderte (wie unter Ib und c)	20,00 DM

In diesem Betrag ist die jeweilige Badbenutzung **nicht** enthalten.

#### VI. **Sonstiges**

- Verlust
  - a) eines Schrankschlüssels 20,00 DM
  - b) für einen abgebrochenen Schlüssel 4,00 DM
- Reinigungsgebühr  
bei besonderer Verschmutzung der Badeeinrichtungen 15,00 DM

Daaden, den 18. Dezember 1997

Verbandsgemeindeverwaltung Daaden  
Wolfgang Schneider  
(Bürgermeister)